

Update-Sozialleistungen

Kindergrundsicherung

Ab 2025 soll mit der neu geplanten Kindergrundsicherung mehr Klarheit ins Dickicht der unterschiedlichen staatlichen Leistungen für Kinder und Familien gebracht und bürokratische Hürden abgebaut werden. Denn viele Familien, die aufgrund geringen Einkommens, Anspruch auf diese Hilfen hätten, scheitern an der Unübersichtlichkeit oder am Bürokratendeutsch der Antragsformulare. Mit einer staatlichen Subvention von 2,4 Milliarden Euro soll das bisherige System abgeschafft und vereinfacht werden. Realisiert werden soll das Ganze durch eine Bündelung der bislang bestehenden Hilfen, wie bspw. dem Kindergeld und Kinderfreibetrag, dem Kinderzuschlag, den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie dem Bildungs- und Teilhabepaket. Zuständig für die Berechnung und Auszahlung der Kindergrundsicherung sind die jeweilig zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

Wie setzt sich die Kindergrundsicherung zusammen?

Dabei soll sich die Kindergrundsicherung aus zwei Teilen zusammensetzen. Zum einen aus einem für alle Kinder gleich hohen und einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag, der das bisherige Kindergeld ablöst und mindestens 250 € pro Kind beträgt. Zum anderen aus einem einkommensabhängigen Kinderzusatzbetrag, mit dem Familien mit geringem Einkommen intensiver unterstützt und das Existenzminimum für Kinder gesichert werden soll. Zudem soll der Kindergarantiebtrag regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angeglichen werden.

Wer hat Anspruch auf Kindergrundsicherung?

Einen Anspruch auf die Kindergrundsicherung haben, wie beim Kindergeld, alle in Deutschland Heranwachsenden bis zum 18. Lebensjahr. Darüber hinaus soll die Kindergrundsicherung Auszubildenden bis zum 25. Lebensjahr sowie Studierenden bis zum 27. Geburtstag zustehen. Volljährige in Ausbildung oder Studium sollen die Kindergrundsicherung dann direkt erhalten. Erziehungsberechtigte mit Kindern, die vor dem Schulabschluss stehen, sollten die Neuregelung ab 2025 jetzt schon als Weichstellung für künftige Ausbildungsentscheidungen im Hinterkopf behalten.

Gut zu wissen – Soziale Vergünstigungen in Ulm, um Ulm und um Ulm herum

Lobby Card und Kinderbonus Card

Mit der Lobby Card und Kinderbonus Card hat die Stadt Ulm zusammen mit weiteren Akteuren ein freiwilliges Angebot geschaffen, um einkommensschwache ulmer Bürgerinnen und Bürger eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildungsangeboten sowie am kulturellen Leben zu ermöglichen.

Wer erhält die Karte?

Das Angebot ist für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ulm, die einen grundsätzlichen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Zu diesen gehören:

- Sozialleistungen, wie Bürgergeld, Leistungen nach SGB XII, Wohngeld, BAföG oder Kinderzuschlag

- Menschen mit geringem Einkommen (aktuelle Einkommensgrenzen finden Sie im Antrag „ohne Bezug von Sozialleistungen“)
- auswärtige Schülerinnen und Schüler, die eine Ulmer Schule besuchen und die oben genannten Bedingungen erfüllen. Eine Schulbescheinigung ist als Nachweis vorzulegen.

Mit der Lobby Card und der Kinderbonus Card erhält man zahlreiche Vergünstigungen z.B. im Bereich der Kinderbetreuung, der kulturellen Teilhabe (vergünstigte Eintrittspreise in Museen und Schwimmbädern), Ermäßigungen von Fahrten im öffentlichen Nahverkehr und in Vereinen. Außerdem berechtigt der Anspruch auf Lobby Card und Kinderbonus Card zum Einkauf in Tafelläden. Welche konkreten Vergünstigungen man mit der Lobby Card und der Kinderbonus Card erhält, erfahren Sie unter folgendem Link:
<https://www.ulm.de/leben-in-ulm/kinder,-jugend,-familie/angebote-und-hilfe-f%C3%BCr-familien/soziale-verg%C3%BCnstigungen/lobbycard-und-kinderbonuscard>

Antrag auf Lobby Card und Kinderbonus Card

[Antrag auf LobbyCard und KinderBonusCard mit Bezug von Sozialleistungen](#)

[Antrag auf LobbyCard und KinderBonusCard ohne Bezug von Sozialleistungen](#)

Aktualisierung zum Bürgergeld

Neuerungen seit dem 01.07.2023

Mit dem Bürgergeld soll ein Anreiz für berufliche Weiterbildungen geschaffen werden. Gefördert werden:

-Weiterbildungen mit Abschluss. Erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden mit einer Weiterbildungsprämie gefördert. Zusätzlich profitiert man von einem monatlichen Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,00 €.

-Maßnahmen, die einer nachhaltigen Integration dienen. Gefördert werden diese mit einem monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75,00 €

-Menschen, die einen Berufsabschluss nachholen (bei Bedarf ist auch eine unverkürzte Förderung möglich) oder berufliche Grundkenntnisse (Lese-, Mathe- oder IT-Kenntnisse) erwerben möchten

Zudem wurden die Freibeträge für Berufstätige erhöht, d.h. wer zwischen 520,00 € und 1.000 € verdient, erhält zwischen 20-30% mehr von seinem Lohn. Dies gilt auch für die Freibeträge für Minijob-Grenzen (aktuell 520,00 €) und Ausbildungsvergütungen.

Damit sich Menschen im Bürgergeldbezug auf ihre berufliche Entwicklung konzentrieren können, werden die Kosten für die Unterkunft bis zum Ende 2023 in tatsächlicher und nicht angemessener Höhe übernommen.

Neuerungen ab 2024

Bürgergeld vom Staat erhält, wer grundsätzlich arbeiten kann, aber nicht Arbeitslosengeld berechtigt ist und als bedürftig gilt. Das Bürgergeld ersetzt seit Januar 2023 die sogenannten Hartz VI-Leistungen.



Der Regelsatz für alleinstehende Personen beträgt seit Januar 2023 502,00 € und für Paare innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft bislang 902,00 €. Aufgrund der Inflation und der infolge des Ukraine-Konfliktes verursachten Teuerungen soll der Regelbedarf ab 2024 um etwa 12 % angehoben werden.